



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 20. Februar 2008

Vorlage des Finanzministeriums i.S. Anrechnung des Kindergeldes auf die Waisenrente - Umdruck 16/2710

Finanzausschusssitzung am 24.01.2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Finanzministeriums i.S. „Anrechnung des Kindergeldes auf die Waisenrente - Umdruck 16/2710“ unter Bezug auf die Finanzausschusssitzung am 24. Januar 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

84. Sitzung des Finanzausschusses am 24.01.2008

Stellungnahme zu TOP 3 - Umdruck 16/2710

Zu der Forderung von „Jugend im Landtag“, die Halbwaisen- und Waisenrente nicht länger auf das Kindergeld anzurechnen, nehme ich wie folgt Stellung:

Eine direkte Anrechnung der o.g. Rente auf das Kindergeld erfolgt nicht. Auch wird das Kindergeld nicht auf die Waisenrente angerechnet.

Jedoch wird bei volljährigen Kindern die Waisenrente bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge zum Ansatz gebracht. Wird die Einkunftsgrenze von zzt. 7.680 EUR im Kalenderjahr überschritten, führt dies dazu, dass das volljährige Kind steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden kann und kein Kindergeldanspruch mehr besteht (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG).

Bereits in 1996 haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mit der Frage beschäftigt, ob die Waisenrente bei der Prüfung, ob die o.g. Einkunftsgrenze überschritten wird, außer Ansatz gelassen werden sollte. Im Rahmen der Erörterung wurden auch verfassungsrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG im wörtlichen Sinne anzuwenden ist, die Waisenrente also bei der Prüfung der Einkunftsgrenze einbezogen werden muss.